lik 35 0.10

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesmaturschutzgesetz BNatSchG)
Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes
ind der Landschaftspflege vom 29. juli 2009 (BGB). 2009 S. 2542) - in
le der Landschaftspflege vom 29. juli 2009 (BGB). 2000 S. 2542) - in
le mit der Landschaftspflege vom 29. juli 2009 (BGB). 2000 S. 2542) - in
le mit der Seitze zum Schutz der
Natur (Landsenaturschutzgesetz LNatSchG) - Artikel 1 des Gesetzes
man Schutz der Natur vom 24. Februar 2010 (GVOB). Schl.-H. S. 201)
in der zz. geltenden Fassung und § 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m.
§ 19 Abs. 7 LNatSchG wird verordnet: ug über das Landschaftsschutzgenze, und Helkenteich vom 17. März 2010 2 Nr. 4 i. V. m. § 26 des Gesetzes übe

ndschaftsschutzgebiet wird nach § 22 Abs. 4 BNatSchG i. V. Abs. 5 LNatSchG in einem Naturschutzbuch registriert, das aucht des Kreisses Stormarn als untere Naturschutzbehörde im Landesemt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

 $\boldsymbol{\Xi}$ Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 266 ha groß. Es liegt zwischen 10 ferande und Trittau und umfasst den Helkenfeich mit seinen Randbereichen, die zulaufenden Gewässer Helkenbek und Furbbek sowie die Landschaftsräume der Trittauer- und Granderheide. Das Gebiet wird räumlich im Wesenlitchen begrenzt von dem Waldgebiet wird räumlich im Wesenlitchen begrenzt von dem Waldgebiet Schander Tlamen im Nordwesten, der Möllner Landstraße (1941) : im Südosten, dem Siedlungsrand von Trittau im Osten sowie dem Siedlungsrand von Trittau im Osten sowie dem Unteren Ziegelbersgweg im Nordosten.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außentere Ziegelbersgweg im Nordosten.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außen bereich gelegenen Hofstellen und Wohnbebauungen. Maßgeblich ist im Einzelnen die im Absatz 3 genammte Abgrenzungskarte.

In der dieser Verordnung als Anlage belgefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 ist das Landschaftsschutzgebietes in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 5.000 grün eingestagen. Ut Linie.

 $\overline{\omega}$ 

4

(5) Di Die Ausfertigungen der Karten können beim Landrat des Kreises Stormann als untere Naturschutzbehörde sowie beim Amtsvorsteher des Amtes Thittau während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden.

Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind unter dem Aktenzeichen 623-23/0-18 und dem Aktentitel Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet Thittauer Heide und Helkenteich in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

Schutzzweck

Stommarner Endmoränengebiet liegt im Bereich des Naturraumes Stommarner Endmoränengebiet. Der westlich der B 404 gelegene Fallbereich des Schutzgebeites wird geprägt durch den Helkentiech mit seinen Zuflüssen Helkenbeit um der Furbek sowie den umgebenden Niederungsbereichen. Der Helkenteich ist relativ nährstöffarm (mesotroph) und nahern vollständig von einem Gehöltsgürtel an. in der Umgeben befinden sich, eingebette in eine strukturselche Agrarlandschaft, Feuchtgrünländer, Sillgewisser sowie Trokkenrasen- und Waldbestände. Die Helkenbei durchfließt bei Granderheide einen größlächigen Grünlandbereich. Östlich der B 404 ist der Raum bei Tritauerheide zum einen durch die Niederung der Furbek, zum anderen durch den Niedermorkomplex des Ziegel- und Herrenmoores gekennzeichnet. Der gesamte Landschaftsgum sit aufgrund seines Strukturreichums Lebens- und Rückzungsraum ist aufgrund seines Strukturreichums Lebens- und Rückzungsraum schaftsbezogene Erholung.

Der Helkenteich und der umgebende Landschaftsgum sit aufgrund seines Struktureichums Lebens- und Rückzungsraum sit aufgrund seines Strukturreichums Lebens- und der Kallner Landstehe [1, 40] im Norden und der Möllner Landstehe [1, 21] im Stiden sind zugleich Schwerpunkthereich, die Helken bek sowie die Furtbek sind Nebenverbundsystems im Sinne des Landschaftsrahmehals für den Planmggraum [1, 21] sehntzzweck ist es.

1. die Funktionsfähigkeit des Naturgüter,

2. die naturraumtypischen Lebenssrätten von Ter- und Pflanzengebeitenungs.  $\Xi$ 

 $\overline{2}$ 

1 3

Jeuung, Walfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in ihrer vonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholtung, die das eben und den Genuss von Natur und Landschaft beinhalter, ewässerniederungen als natürliches System für die Wasser,

icklathung und icklathung und diesem Naturicklathung und eine Kinatische Schutz- und Ausgleichsfunktion in diesem Naturum zu erhalten, wiederherzustellen und zu erhalten und zu erhalten und zu
nabhängig davon sind besondere Schutzziele,
en besonderen Strukturreichtum des Gebietes zu erhalten und zu
en besonderen Strukturreichtum des Gebietes zu erhalten und zu

- nnern, entativ nährstoffarmen Charakter des Helkenteiches zu erhalten, ie noch vorhandenen Moorböden mit ihrer typischen grundwas-srgeprägten Vegetation zu erhalten, ie für dieses Gebiet typischen Relikte von Heide- und Trockenra-envegetation zu erhalten und ihre weitere Entwicklung zu fördern.

Ξ

. 12

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung beitürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Sträßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten. Ausgenommen ist die Anlage von Wegen mit wassendurchlassigen beckschichten, die m Rahmen der ordnungsgemäfen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich 6

çu

4

51

unerheblichen Ausmaß Veränderungen des oberflächennahen Wasseihaushaltes herbeitzuführen,
Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in
Nutzung zu neihmen,
Dauegrünland auf nicht ackerfähigen Standorten oder sonstige
nicht ackerfähige Standorte aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,

beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beinträchtigen, beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beinträchtigen, erschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwie1 und Sumpflotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete) erstlüg zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende

7 6

8. Fischtach neu anzulegen,
9. Flug-, Camping-, Sport- oder Golfplätze anzulegen,
10. jegliche Stoffe organischer, anorganischer Zusemmensetzung oder
Gegunstände abzulegem oder Legerplätze enzurichten, wenn diebes en iicht einer rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder
der Erfüllung der ordungsgemäßen land- und forstwirtschaftligebes einen Bodennutzung dienen,
11. Landschaftsbestandteile und Netungebilde von ökologischer, wisem senschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen,
2u verunstälten oder zu beseitigen,
er 12. Bild- oder Schriftafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzuich bringen, ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund
an-

Zulässige Handlungen
Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe der Kapitel III.
des BNatSchG und des I.NatSchG erlaubt:
die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung
im Sinne des § 14 Abs. 2 BNatSchG,
die ordnungsgemäße Aussübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des
Bundesjagtgesetzis,
Ala anders

ω

4. die ordnungsgemäße Austihung des Fischereirschte im Sinne des § 14 Abs. 2 BNeitSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes, die erfordesfichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Schienenwege, Wege, Plätze und Ver- und Entsorgungslei-tuneen.

nes

5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 4

BNatSchG,

6. die ratumale Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche
kinch Litterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässer
ich eine Gewässernterhaltung darf nicht zu einer Beeinträcht
gung der nach § 30 BNatSchG iv. m. § 21 LNatSchG geschittzten

Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete dürfen nicht erabblich oder

rei
rei
der Beitreich, die Unterhaltung und Erneuerung von Dreinagen zum

Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung von ordnungsgemäß

land, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstrücke

im. Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes, wenn nach § 30

der BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschittzte Biotope oder sonstige

Feuchtgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Wittersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwick
lung des Landschaftschaftschutzgebietes, die die untere Naturschutzbe
hörde durchfihrt oder durchfihrten lässit,

9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von haurechtlich

genebungten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,

10. eine beim intraftreten dieser Verortnung genehmigte oder rech
tra
10. eine beim intraftreten dieser Verortnung genehmigte oder rech
und dem bisheitigen Umfang.

21. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen

zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pfle
ge bestimmter Telle von Natur und Landschaft,

11. behördlich angeordneten oder schädlichen Bodenveränderungen

gen beim der Schaffung des Schafschelt,

12. die Durchführung von Schutz- und Genehanhmen an archäolo
ges bestimmter Telle von Natur und Landschaft,

13. die Durchführung von Schutz- und Sanierung von Altabla
genehande der Schaffung des Schafschelt,

14. die mit der Schaffung des Schafscheltung und Sanierung von Altabla
genehande der Schaffung eines natumahen Retentionsraums westlich

des B-Planes 34C der Gemeinde Tittau entsprechend einer wasser
rechtlichen Genehmigung verbundenen Maßnahmen.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbeibörde kann nach Maßgabe des § 51

LNetSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 3 vereinbaren lässt.

(2) Eine Ausnahme tenn mondenzen.

an, (2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Anderungen der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genamnten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Anderungen der nach § 135 Abs. 1 und 4 des Baugseetzbruches bevorrechtigt im Anleaber reich zulässigen Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen, der die wesentliche Anderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landvirtschaftlicher Flänen der für die Versorgung von Weiderieh, ယ္

3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen aller Art, einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,

4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen unter Beachtung des § 4 Abs. 2 Nr. 5.

5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen; dies gilt nicht für Fischteiche,

Schmuckreisig-, oder vergleich

.7 chen Unterkünften außerhalb Beachtung des § 37 LNatSchG mehrjährigen Sonderkulturen, aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen bewegli-Unterkfunten außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter

die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewühnlichen Lärm stören.
 Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreitungen gewähren.

(4) Ausnahmen und Befreitungen sind bei der unteren Naturschutzbe-hörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurtei-lung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

8 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 22 LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreitung erteilt wurde, yorsätzlich oder fahrlässig einem Verbor nach § 3 zuwiderber

(2) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 23 LNatSchOmmung, wer ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Batteling erfellt ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Batteling örfeilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig eine Auflage, die mit einer sut dieser Verordnung bernheuden Ausnahme oder Batteling Verbündleser Verordnung bernheuden Ausnahme oder Batteling verbündleser vier nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfülgt.

(3) Gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG können Ordnur Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50,000 Euro und Ordnüngswickeiten keiten nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10,000 Euro gealnider werden.

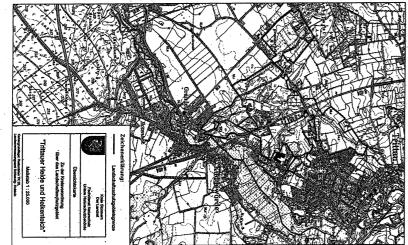
## § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verkündung in Kraft.

 Diese Verordnung tritt am T
 Gleichzeitig treten
 die Kreisverordnung zum Gleichzeitig treten
die Kreisverordnung, zum Schutz von Landschaftstellen in der
Gemeinde Grande vom 20.11.1989 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 264)
für das Getlich der Granderheitdestraße und des Großenseer Weges
gelegene Gebiet zwischen dem Waldgebiet Grander Tannen und der
Möllner Landstraße (L 94) und

Ņ außer Kraft. Möllner Landstraue (L. 1911), mus den Kreisvenordung, zum Schutz von Landschlaftsteilen in der Gemeinde Hitten vom 1003 1972 (Amtell Schu-H.) A.A. S. 79) in Gemeinde Thitten vom 1003 1972 (Amtell Schu-H.) A.A. S. 79) in der zz. geltenden Fassung für das östlich des Straßenkörpers der B 404 zwischen der Größenseer Straße (L 93) und der Hamburgen Straße (L 92) gelegene Gebiet

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu ver künden.



Bad Oldesloe, den 17. März 2010

als untere

Kreis Stormarn Der Landrat ttere Naturschutzbehörd Klaus Plöger Landrat